



Kurzerläuterungen zur neuen Bewilligungspraxis für Solaranlagen auf schützenswerten Kulturdenkmälern und Ortsbildern

Stand 31. Mai 2024

Die vorgeschlagene neue Bewilligungspraxis für Solaranlagen auf schützenswerten Kulturdenkmälern und Ortsbildern orientiert sich an der Bedeutung, welche eine Dachlandschaft in sich hat (z.B. als reich gegliederte Silhouette einer Altstadt) oder die ihr zukommt als wichtiger Faktor für die Authentizität, die Integrität und das Erscheinungsbild eines Baudenkmals (Wert der Dachlandschaft) und entsprechend am folgenden Ampelsystem:

- Grün für Dachlandschaften mit einem gewissen Wert (betrifft Ortsbildschutzgebiete und Einzelobjekte von lokaler Bedeutung, Umgebungsschutzgebiete, die unmittelbare Umgebung von Schutzobjekten, wenig sensible kantonale Ortsbilder und nationale Ortsbilder B): Neu genügt hier eine einfache Meldung an die Baubehörde (Meldepflicht; Beurteilung durch die Gemeinde¹), die Anforderungen nach Art. 32a Abs. 1 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) werden gestützt auf Art. 32a Abs. 2 RPV mit einfach realisierbaren konkretisierenden Gestaltungsvorschriften ergänzt. Dies soll von den Gemeinden – zusätzlich zu einem Gemeinderatsbeschluss zur Einführung der neuen Bewilligungspraxis – nach Möglichkeit in der Schutzverordnung bzw. einem entsprechenden Reglement (kommunaler Rechtserlass; basierend auf einem den Gemeinden zur Verfügung gestellten Musterartikel) verankert werden.
- Orange für Dachlandschaften mit einem hohen Wert (betrifft Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung [ausser den unten genannten], sensible kantonale Ortsbilder A und weniger sensible nationale Ortsbilder A): In diesen Gebieten ist auch künftig ein Dialog mit der Denkmalpflege notwendig, Gemeinden können in Absprache mit der Denkmalpflege jedoch gebietsspezifische Richtlinien erlassen und Aufdach-Anlagen² sind nicht per se ausgeschlossen.
- Rot für einzigartige Dachlandschaften (betrifft die gestützt auf das Bundesrecht der Bewilligungspflicht unterliegenden Einzelobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung und die sensibelsten nationalen Ortsbilder): Da die ungeschmälerte Erhaltung der historischen Dachlandschaft im Vordergrund steht, sind PV-Anlagen i.d.R. eine zu starke Beeinträchtigung. Ausnahmen sind für Anlagen, die nicht einsehbar sind, denkbar.

Die Zuständigkeiten für die Bewilligung richten sich nach Art. 122 Abs. 3 und 4 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG). In den roten und orangen Gebieten ist eine Einzelfallbetrachtung durch die kantonale Denkmalpflege (Stellungnahme gestützt auf Art. 122 Abs. 4 PBG) erforderlich. Der Bewilligungsentscheid liegt bei der Baubehörde der Gemeinde. Die gelben Gebiete liegen in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gemeinde (kein Einbezug der Denkmalpflege).

¹ Falls die Gemeinde im Rahmen der Überprüfung keine «genügende Anpasstheit» der Solaranlage im Sinn von Art. 32a RPV feststellt, kann sie die Einreichung eines Baugesuchs für eine Baubewilligung verlangen.

² Im Gegensatz zu Indach-Anlagen werden Aufdach-Anlagen auf ein bestehendes Dach aufgesetzt, die darunterliegende Dacheindeckung (Ziegel) bleiben grundsätzlich erhalten.